Gemeinde Ilsfeld
Landkreis Heilbronn

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO – und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, sowie Schulgelände. Zu den allgemein zugänglichen Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen gehören auch die Flächen, die unmittelbar an die Spieleinrichtungen angrenzen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.) oder die eingefriedeten Bereiche der Spielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Mobiltelefone sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur während den Zeiten genutzt werden, wie Sie auf den einsehbaren Schildern an den jeweiligen Einrichtungen angebracht sind. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes („Sportanlagenlärmschutzverordnung“), unberührt.

§ 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Jegliche Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten, Tierhaltung, Plakatierung, Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Schutz von Weinbergen

Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 8 Arbeiten an Fahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasseranlagen

Öffentliche Brunnen und Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Benutzung und Bereitstellung öffentlicher Abfallkörbe und Wertstoffcontainer

(1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbeabfälle bzw. Altpapier einzuwerfen.

(2) Allgemein zugängliche Wertstoffcontainer dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht genutzt werden.

(3) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Tierhaltung

(1) Alle Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde sind

1. im gesamten bebauten Stadtgebiet („Innenbereich“ nach §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen,
2. im Außenbereich in Grün- und Erholungsanlagen, im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen,

an der Leine zu führen.

Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder auf andere Weise jederzeit auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen.

(3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(4) Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind ausgebildete Blindenhunde und ausgebildete Assistenzhunde, die von Blinden oder Sehbehinderten oder sonstigen Personen, die auf die Unterstützung durch die Hunde angewiesen sind, mitgeführt werden.

(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Beendigung der Haltung, insbesondere die Abgabe des Tieres und das Ableben des Tieres, sind ebenfalls anzuzeigen.

§ 12 Fütterungsverbot für Tauben und Wassertiere

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(2) Ferner ist untersagt, wildlebende Enten, Schwäne und andere Wasservögel sowie Fische zu füttern.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

(1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.

(3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann nach Maßgabe der örtlichen Plakatierungsrichtlinie erteilt werden.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Lagern und Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG),
5. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Nächtigen, sowie das Zurücklassen von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher u. a.).

Abschnitt 4
Benutzung und Schutz von Grün-, Erholungs- und Sportanlagen sowie Spielplätzen

§ 16 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie dem Schulgelände dürfen keine alkoholhaltigen Getränke konsumiert werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

(3) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele dürfen auf Spielplätzen nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. den hierfür ausgewiesenen Plätzen gespielt werden.

(4) Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

(5) Jegliche Art von Tieren dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde aller Art.

(6) Offenes Feuer sowie das Grillen, außerhalb auf dem Spielplatz vorhandener hierfür vorgesehener Vorrichtungen, ist strikt untersagt.

(7) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 17 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
10. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs.1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren betreibt,
7. entgegen § 8 Arbeiten beschriebener Art an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen durchführt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 allgemein zugängliche Wertstoffcontainer nutzt,
10. entgegen § 10 Abs 2 öffentliche Abfallkörbe außerhalb der Zweckbestimmung nutzt,
11. entgegen § 10 Abs 3 keine geeigneten Behälter bereitstellt,
12. entgegen § 11 Tiere so hält oder führt, dass andere Personen oder Tiere gefährdet oder belästigt werden,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Hunde im gesamten bebauten Stadtgebiet, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, innerhalb von Grün- und Erholungsanlagen im Innen- und Außenbereich sowie im Bereich von Sport und Freizeitanlagen ohne Leine führt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 die Notdurft des führenden Hundes nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 11 Abs. 4 ausgenommene Bilden- und Assistenzhunde auf Spielplätzen oder Liegenwiesen führt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren hält, ohne dies bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Selbes gilt für die Beendigung der Haltung.
17. entgegen § 12 Abs. 1 Tauben auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen füttert,

18. entgegen § 12 Abs. 2 wildlebende Enten, Schwäne und andere Wasservögel sowie Fische füttert,
19. entgegen § 13 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden gelagert, verarbeitet oder befördert, wodurch Dritte erhebliche Gesundheitsschäden oder Belästigungen erwarten,
20. entgegen § 13 Abs. 2 Tätigkeiten durchführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, wenn die Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte die Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 an öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder deren Einrichtungen ohne Erlaubnis außerhalb der zugelassenen Plakatträger zu plakatieren oder andere zugelassene Flächen zu beschriften oder bemalen,
22. entgegen § 14 Abs. 2 andere, von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen, einsehbaren Anlagen plakatiert, Beschriftet, bemalt. Das Anbringen von Tafeln, Trägermedien und Banner ist dem Plakatieren gleichgestellt,
23. entgegen § 14 Abs. 4 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 15 Nr. 1 nächtigt oder lagert,
25. entgegen § 15 Nr. 2 die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns betreibt,
26. entgegen § 15 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 15 Nr. 4 öffentlichen Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) betreibt,
28. entgegen § 15 Nr. 5 Verunreinigungen jeglicher Art zurücklässt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Sport- und Spielplätze außerhalb der auf den Schildern gezeigten Zeit nutzt,
30. entgegen § 16 Abs. 2 auf öffentlichen Spielplätzen alkoholhaltige Getränke konsumiert,
31. entgegen § 16 Abs. 3 Spielgeräte des Spielplatzes außerhalb des Nutzungsalters nutzt
32. entgegen § 16 Abs. 4 Ballsportarten außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen betreibt,
33. entgegen § 16 Abs. 5 auf öffentlichen Spielplätzen raucht,
34. entgegen § 16 Abs. 6 Tiere auf öffentlichen Kinderspielplätzen führt,
35. entgegen § 16 Abs. 7 ein offenes Feuer oder Grillen betreibt, außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen,
36. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betritt,
37. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert
38. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze bespielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden,
39. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
40. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
41. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
42. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
43. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) treibt oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
44. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt;
45. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 zwischen Bäumen Slacklines spannt,

46. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
47. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Geltungen Bundes- und Landesgesetze

(1) Die geltenden Bundes- und Landesgesetze, bzw. -verordnungen bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

.....
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am … zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am … bzw. in der Zeit vom … bis … durch … öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am … in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom … vorgelegt (§ 24 PolG).

....., den .....

.....
(Unterschrift